

Satzung

GUB Wagniskapital GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Schwäbisch Hall

(Stand 30. Mai 2016)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma GUB Wagniskapital GmbH & Co. KGaA hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall.

§ 2

Geschäftsgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere auch Investitionen in Venture Capital Beteiligungen.
2. Die Geschäftsstrategie der Beteiligungen erfolgt mit dem Ziel, den langfristigen Wert der Beteiligungen zu fördern. Beteiligungen werden eingegangen auf eigene wirtschaftliche Rechnung.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen und alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, soweit sie hierfür keiner gesonderten Erlaubnis bedarf. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland begründen.

§ 3

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen gem. § 25 AktG erfolgen im Bundesanzeiger. Weitere Veröffentlichungen und Zugänglichmachungen der Gesellschaft erfolgen auf der Internetseite www.gub.de, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 10. und endet zum 30.9. des folgenden Jahres.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 16.270.261 Euro, ist in bar und Sacheinlagen erbracht und ist eingeteilt in 16.270.261 Stück auf den Inhaber lautenden Stückaktien.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29.05.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal 8.135.130 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.135.130 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden (§ 203 Abs. 2 AktG). Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt,
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

3. Über sämtliche Aktien der Gesellschaft wird eine Urkunde (Globalurkunde) ausgestellt; der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
4. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden.

III. Die persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

Zusammensetzung und Vertretung

1. Persönlich haftende Gesellschafterin mit oder ohne Kapitalanteil ist die Firma GUB Management GmbH, CH-9404 Rorschacherberg, Kanton St. Gallen, Schweiz, welche die Gesellschaft allein vertritt.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß §§ 112, 161 Abs. 2 HGB. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern § 112 AktG nicht entgegensteht.

§ 7

Gewinnvorab und Auslagenersatz

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält einen Gewinnvorab aus dem Handelsbilanzergebnis in Höhe von bis zu zwei Prozent des Eigenkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres. Die Höhe innerhalb dieser Spanne legt die persönlich haftende Gesellschafterin fest.
2. Als Abschlag auf den Gewinnvorab, wird zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres, nach Festlegung der persönlich haftenden Gesellschafterin, ein Betrag in Höhe von bis zu 80 % des Anspruches gemäß Absatz 1 unter Zugrundelegung des Eigenkapitals im zuletzt festgestellten Jahresabschluss zur Auszahlung fällig. Ein Restbetrag wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind alle betriebsnotwendigen Aufwendungen von der Gesellschaft zu erstatten.

V. Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

§ 9

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben seinen Auslagen und den Vorteilen aus einer möglicherweise von der Gesellschaft auf ihre Rechnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktconformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Vergütung gilt so lange, bis die Hauptversammlung eine neue Festsetzung trifft.

2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die auf ihre Vergütung und den Ersatz von Auslagen entfallende Umsatzsteuer. Aufsichtsratsmitglieder, die nur zeitanteilig im Amt waren, erhalten jeweils 1/12 der Vergütung für jeden vollen Monat ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

VI. Hauptversammlung

§ 10

Ort, Einberufung und Vorsitz der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einzuberufen; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.
2. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs bzw. der Person entweder am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
5. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

6. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 11

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Hierzu reicht ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
2. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurück berechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 12

Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten nicht nur in Textform, sondern auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit

eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 103 AktG (Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder), § 179 Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen) und § 221 AktG (insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).

3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 **Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten des Vertrages sowie die Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.